

Satzung

des

Niederjosbacher Heimat- und Geschichts- vereins e.V.

Gegründet im Jahre 2007

Eingetragen im Vereinsregister unter VR 1189 beim Amtsgericht Königstein / Ts

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Niederjosbacher Heimat- und Geschichtsverein 2007 e.V.“. Sitz des Vereins ist Eppstein - Niederjosbach.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist,

die Kenntnis der engeren Heimat, insbesondere die von Niederjosbach und seiner Gemarkung zu vertiefen und der Bürgerschaft nahe zu bringen.

die Pflege des Heimatgedankens und des traditionellen Brauchtums.

Dieser Zweck soll erreicht werden durch Sammlung und Bearbeitung heimatkundlicher Dokumente und heimatkundlichen Materials, durch Mitarbeit an einer heimatkundlichen Sammlung (Heimatmuseum, Archiv), durch Anregung und Unterstützung wissenschaftlicher Arbeiten über die Geschichte Niederjosbachs im weitesten Sinne, durch Mitarbeit beim Landschaftsschutz und der Denkmalspflege, durch Vortragsabende, durch Führungen und Studienfahrten, durch Veröffentlichungen in Vereinsmitteilungen, Tageszeitungen und Fachzeitschriften.

2. Der Verein pflegt enge Beziehungen zu Vereinen und Institutionen gleicher Zielsetzung der Umgebung, zur Stadtverwaltung und zu den Kirchengemeinden, ohne sich parteipolitisch oder konfessionell zu binden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Der Verein wirkt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützig im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Zum Erwerb der Mitgliedschaft bedarf es:
 - a) einer vom Beitretenden unterzeichneten Beitrittserklärung, und
 - b) eines Aufnahmebeschlusses des Vorstandes
2. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.
3. Die Mitgliedschaft verpflichtet zur Zahlung des Jahresbeitrages, dessen Höhe auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung beschlossen wird. In besonderen Fällen, z.B. bei Familienmitgliedern, Schülern, Lehrlingen, Studenten, Soldaten, Schwerbeschädigten und Kleinrentnern, kann der Vorstand den Beitrag ermäßigen oder erlassen. Ehrenmitglieder zahlen keine Beiträge.
4. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Ein Austritt kann nur zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen. Die Austrittserklärung muss mindestens ein Vierteljahr vor Ende des Geschäftsjahres dem Vorstand schriftlich vorlie-

gen. Wer den Bestrebungen und Zielen des Vereins grob zuwiderhandelt oder mehr als einen Jahresbeitrag schuldet, kann ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss beschließt der Vorstand. Der Auszuschließende hat vorher Anspruch auf rechtliches Gehör. Gegen den Ausschluss kann Berufung zur nächsten Mitgliederversammlung eingelegt werden. Diese entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit endgültig. Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Anspruch auf Rückgewähr von irgendwelchen Leistungen.

§ 6 Ehrenmitglieder

Personen, welche sich um den Verein und seine Bestrebungen besonders verdient gemacht haben, können durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 7 Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder haben das Recht:

- a) beim Vereinsvorstand Anträge zu stellen, und
- b) an den Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

§ 8 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben die Verpflichtung:

- a) Die Bestrebungen des Vereins nach besten Kräften zu unterstützen,
- b) die in der Satzung festgeschriebenen Ziele zu befolgen,
- c) sich nach Beschlüssen der Mitgliederversammlung zu richten, und
- d) die festgesetzten Jahresbeiträge zu bezahlen.

§ 9 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand und
3. die Revision

§ 10 Die Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung soll bis Ende des 1. Quartals eines jeden Jahres stattfinden. Einen Monat vor der Mitgliederversammlung ist diese mit Angabe der Tagesordnung durch Veröffentlichung in der Eppsteiner Zeitung einzuberufen. Anträge zur Mitgliederversammlung sind spätestens bis 21 Tage vor dem Stattfinden der Versammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.
2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn sie satzungsgemäß einberufen wurde. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit aller anwesenden Mitglieder, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
3. Die Form der Beschlussfassung kann die Mitgliederversammlung bestimmen. Verlangt es ein Mitglied, muss die Abstimmung geheim erfolgen.
4. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist von dem Protokollführer /der Protokollführerin und zwei Mitgliedern zu unterzeichnen. Finden Wahlen statt, so hat der/die Versammlungsleiter/in mitzuzeichnen.
5. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Bestellung der Versammlungsleitung
 - b) Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes
 - c) Entgegennahme des Berichtes des/der Kassenverwalters(in)

- d) Entgegennahme des Berichtes der Revisoren / Revisorinnen
- e) Beschlussfassung über die Entlastung des/der Kassenverwalters(in)
- f) Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes
- g) Beschlussfassung über die vom Vorstand und den Mitgliedern eingebrachte Anträge
- h) Wahl des Vorstandes
- i) Wahl der Revisoren / Revisorinnen
- j) Allgemeine Aussprache

§ 11 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung ist der Vorstand jederzeit berechtigt. Er ist hierzu verpflichtet, wenn ihre Einberufung von mindestens einem Fünftel der Vereinsmitglieder unter Angabe des Zweckes schriftlich beantragt wird. Die Mitgliederversammlung muss dann innerhalb von zwei Monaten stattfinden. Die Formalien der Ordentlichen Mitgliederversammlung sind anzuwenden.

§ 12 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - a) dem / der Vorsitzenden
 - b) dem / der stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem Schriftführer /der Schriftführerin
 - d) dem Kassenverwalter / der Kassenverwalterin
 - e) den Beisitzern / innen. Die Anzahl wird in der Mitgliederversammlung festgelegt.
2. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
3. Der Vorstand kann bei Bedarf einen oder mehrere Ausschüsse bilden, die unterstützend wirken.
4. Um eine korrekte plausible und nachvollziehbare Verwaltung zu gewährleisten, erlässt der Vorstand eine Geschäftsordnung in der der Sitzungsablauf, die Protokollierung, die Kassen- und Vermögensverwaltung, die Wahlordnung, die Koordinierung aller Niederjosbacher Vereinstermine, sowie die Ehrungen und Gratulationen geregelt sind.
Die Geschäftsordnung ist der Revision bei Amtsübernahme auszuhändigen.

§ 13 Amtszeit des Vorstandes

Die Mitglieder des Vorstandes werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Eine mehrmalige, auch unmittelbar aufeinander folgende Wiederwahl ist zulässig.
Scheidet ein Vorstandsmitglied während des Geschäftsjahres aus, so muss der Vorstand ein anderes Vorstandsmitglied mit der Wahrnehmung des Amtes bis zur nächsten Mitgliederversammlung betrauen.

§ 14 Vorstand im Sinne des BGB

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand vertreten. Vertretungsberechtigt sind mindestens zwei seiner Mitglieder gemeinsam. Die Vertretung bedarf der Beschlussfassung des Vorstandes oder einer Mitgliederversammlung.

§ 15 Revision

1. Die Revisoren / Revisorinnen sollen zuverlässige, kompetente Personen sein.
2. Es müssen mindestens 2 Revisoren / Revisorinnen gewählt sein.
3. Des Weiteren kann ein/e Ersatz-Revisor/in gewählt werden, der/die bei einem längerfristigen oder dauerhaften Ausfall eines Revisors bzw. einer Revisorin einspringt.

4. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die Wahl auf eine einjährige Amtszeit beschränkt werden. Eine unmittelbare Wiederwahl ist nicht zulässig.
5. Revisoren /Revisorinnen dürfen
 - a) dem Vorstand nicht angehören und
 - b) nicht Verwandte ersten und zweiten Grades des/der Vorsitzenden und des Kassenvverwalters/ der Kassenvverwalterin oder Lebenspartner/ Lebenspartnerinnen derselben sein.
6. Die Revisoren(innen) haben das Recht, mehrmalig während des Geschäftsjahres tätig zu werden.
7. Der Revision unterliegen die gesamten Geschäftsfälle des Vorstandes, insbesondere
 - a) die Buch- und Kassenführung,
 - b) die Verwaltung des Vereinsvermögens

§ 16 Ehrenämter

Die Ämter des Vorstandes, der Revision, der Ausschüsse und der Versammlungsleitung sind Ehrenämter.

§ 17 Satzungsänderung

1. Anträge auf Änderung der Satzung sind bei der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt zu geben. Der Beratungstext ist jedem in der Versammlung anwesenden Mitglied auszuhändigen.
2. Eine Änderung der Satzung kann nur mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
Beschlüsse über Satzungsänderungen, welche die Zwecke des Vereins und die Verwendung seines Vermögens betreffen, sind der zuständigen Finanzbehörde vorzulegen. Erhebt die Finanzbehörde Einwendungen aus dem Gesichtspunkt der Gemeinnützigkeit, so ist der Beschluss der Mitgliederversammlung zur erneuten Beschlussfassung vorzulegen.

§ 18 Auflösung des Vereins

1. Anträge auf Auflösung des Vereins sind den Mitgliedern mindestens einen Monat vor der Mitgliederversammlung schriftlich mitzuteilen. Die Gründe für den Antrag auf Auflösung sind gleichzeitig bekannt zu geben.
2. Eine Auflösung des Vereins kann nur mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

§ 19 Liquidation

Nach beschlossener Auflösung des Vereins bleibt der Vorstand so lange im Amt, bis das Vermögen vollständig liquidiert ist.

§ 20 Verwendung des Reinvermögens

1. Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des Vereinszweckes fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Eppstein, die es unmittelbar und ausschließlich für die in § 2 Absatz 1 der Satzung genannten Zwecke zu verwenden hat.
2. Dem Verein gehörende Archivalien oder Sammlungsstücke sind dem Stadtarchiv Eppstein bzw. dem Stadtmuseum Eppstein zu übereignen.

Durch die Mitgliederversammlung am 23. April 2007 beschlossen.
Änderung zum §10 und §15 am 12.02.2010 vom Amtsgericht genehmigt.
Oben bereits entsprechend berichtigt.